

Ergänzende Bedingungen

der EnergieSüdwest Netz GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff. -

- gültig ab 01.04.2007 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

- 1.1** Der Anschlussnehmer erstattet der EnergieSüdwest Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke.
- 1.2** Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 1.3** Die EnergieSüdwest Netz GmbH kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen (siehe gültiges Preisblatt).
- 1.4** Die EnergieSüdwest Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.5** Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von EnergieSüdwest Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.6** Die EnergieSüdwest Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der EnergieSüdwest Netz GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.7** Die EnergieSüdwest Netz GmbH betreibt das Gasnetz mit Erdgas der Gruppe H nach DVGW Arbeitsblatt G 260 in den zugelassenen Toleranzgrenzen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Bedingungen beträgt der Betriebsbrennwert ca. 11,1 kWh/Nm³. Der maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt ca. 22 mbar.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1** Die EnergieSüdwest Netz GmbH verlangt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2** Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.3** Der Anschlussnehmer zahlt der EnergieSüdwest Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:
- die Herstellung eines neuen, leistungsstärkerem Netzanschlusses,
 - Verstärkung des Leitungsquerschnittes, der über den bei der EnergieSüdwest Netz GmbH verlegten Mindestquerschnitt (z.Z. 1,5") hinausgeht.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für die Erhöhung der Leistungsanforderung

- hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine Baukostenzuschussberechnung berechnet und bezahlt worden sind und / oder
- die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden.

3. Fälligkeit (§ 9 NAV)

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- 4.1** Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. Ziffern 1. bis 3. und / oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die EnergieSüdwest Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- 4.2** Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die EnergieSüdwest Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 5.1** Die EnergieSüdwest Netz GmbH oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EnergieSüdwest Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 5.2** Die Inbetriebsetzung wird pauschal, gemäß gültigem Preisblatt, abgerechnet. Die Inbetriebsetzungskosten können auch nach Außerbetriebsetzung, z.B. wegen Änderung, Erweiterung oder Erhöhung des Anschlusswertes einer Kundenanlage, bzw. wenn eine Anlage erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird abgerechnet werden.
- 5.3** Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung die Pauschale für Inbetriebsetzung, gemäß gültigem Preisblatt, berechnet.
- 5.4** Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

- 6.1** Die EnergieSüdwest Netz GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NDAV
- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) bzw.
 - b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten
- eine Pauschale gemäß gültigem Preisblatt an.
- 6.2** Die EnergieSüdwest Netz GmbH behält sich vor, für die Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten im Einzelfall höhere Entgelte zu berechnen, wenn diese Handlung einen Umfang annimmt, der das üblicherweise für diese Handlung erforderliche Maß übersteigt.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

- 7.1** Für die Unterbrechung / Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung fallen Kosten gemäß gültigem Preisblatt an.
- 7.2** Die EnergieSüdwest Netz GmbH behält sich vor, für die Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Einzelfall höhere Entgelte zu berechnen, wenn diese Handlungen einen Umfang annehmen, der das üblicherweise für diese Handlungen erforderliche Maß übersteigt.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 6) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 6.1) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Landau, den 30.03.2007
EnergieSüdwest Netz GmbH